

Bundesgesetzblatt ²⁵⁷

Teil II

G 1998

2018

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 2018

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
11. 6.2018	Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630) (CRS-Ausdehnungsverordnung – CRSAusdV)	258
11. 6.2018	Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1178) (CbCR-Ausdehnungsverordnung – CbCRAusdV)	259
25. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	260
25. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	262
30. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-tunesischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	264
30. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	267
30. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	268
6. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	268
6. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	269
6. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	270
11. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion	271
11. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	271
11. 6.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-philippinischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der dazugehörigen Durchführungsvereinbarung	272
11. 6.2018	Bekanntmachung des deutsch-argentinischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	272
14. 6.2018	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit	275
14. 6.2018	Bekanntmachung der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	277
13. 6.2018	Berichtigung der Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	279
13. 6.2018	Berichtigung der Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	280

**Verordnung
zu Artikel 2 des Gesetzes
vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630)
(CRS-Ausdehnungsverordnung – CRSAusdV)**

Vom 11. Juni 2018

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) tritt für die Bundesrepublik Deutschland auch im Verhältnis zu folgenden Staaten und Hoheitsgebieten in Kraft:

Aserbaidshjan
Bahamas
Bahrain
Brasilien
Hongkong
Israel
Katar
Kuwait
Libanon
Malaysia
Nauru
Pakistan
Panama
Russische Föderation
Saudi-Arabien
Singapur
St. Kitts und Nevis
Türkei
Uruguay
Vereinigte Arabische Emirate.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Juni 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Verordnung
zu Artikel 2 des Gesetzes
vom 19. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1178)
(CbCR-Ausdehnungsverordnung – CbCRAudV)**

Vom 11. Juni 2018

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) tritt für die Bundesrepublik Deutschland auch im Verhältnis zu folgenden Staaten und Hoheitsgebieten in Kraft:

Belize
Bulgarien
Gabun
Haiti
Indonesien
Kaimaninseln
Katar
Kolumbien
Kroatien
Malta
Mauritius
Monaco
Pakistan
Russische Föderation
Singapur
Turks- und Caicosinseln
Ungarn
Zypern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Juni 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Bekanntmachung
der deutsch-serbischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. August 2017/12. März 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Serbien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Einstieg integriertes Abfallmanagement (zinsverbilligtes Darlehen)“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 12. März 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Belgrad, den 14. August 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 366/2016 vom 23. November 2016) sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Einstieg integriertes Abfallmanagement (zinsverbilligtes Darlehen)“ ein vergünstigtes Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 22 000 000 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Serbien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Serbien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Serbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr (2011) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
5. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.
6. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Serbien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik Serbien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Serbien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Serbien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Serbien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
8. Die Regierung der Republik Serbien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Axel Dittmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
Herrn Ivica Dačić
Belgrad

Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 25. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 27. November 2017/12. März 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Serbien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Stärkung der sozialen Infrastruktur in von der Flüchtlingskrise belasteten Gemeinden, Phase II“ und „Start-up Facility“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 12. März 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Belgrad, den 27. November 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen, die am 18. September 2017 in Belgrad stattgefunden haben, sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 13 414 693 Euro (in Worten: dreizehn Millionen vierhundertvierzehntausendsechshundertdreundneunzig Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
 - a) für das Vorhaben „Stärkung der sozialen Infrastruktur in von der Flüchtlingskrise belasteten Gemeinden, Phase II“ [PN 2017.6804.3] in Höhe von bis zu 6 500 000 Euro (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro) sowie
 - b) für das Vorhaben „Start-up Facility“ [PN 2017.6808.4] in Höhe von bis zu 6 914 693 Euro (in Worten: sechs Millionen neunhundertvierzehntausendsechshundertdreundneunzig Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Serbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen oder der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Betrags entfällt bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2019, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden.
6. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.
7. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
8. Die Regierung der Republik Serbien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik Serbien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Serbien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Serbien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Serbien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
9. Die Regierung der Republik Serbien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
11. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
12. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Axel Dittmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
Herrn Ivica Dačić
Belgrad

Bekanntmachung der deutsch-tunesischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 25. November 2016/28. November 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Unterstützung der Umsetzung des Tunesischen Solarplans“) ist

am 28. November 2016

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Mai 2018

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Im Auftrag
Norbert Gorißen

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Tunis, den 25. November 2016

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf meine Zusagenote vom 20. Dezember 2012 sowie in Ausführung des Abkommens vom 23. April 1970 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorzuschlagen:

Technische Zusammenarbeit

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tunesischen Republik fördern gemeinsam die Vorhaben
 - a) „Unterstützung bei der Umsetzung des tunesischen Solarplans“ (TZ-Modul),
 - b) „Politikdialog und Wissensmanagement zu Niedrigemissionsstrategien, insbesondere zu erneuerbaren Energien, in der MENA Region“,wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Ziel der Vorhaben ist es, durch die Förderung von Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die Vorhaben Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von bis zu
 - a) 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
 - b) 5 900 000 Euro (in Worten: fünf Millionen neunhunderttausend Euro) für die sechs Durchführungsländer des Regionalvorhabens (Tunesien, Ägypten, Algerien, Jordanien, Libyen und Marokko) insgesamtzur Verfügung.

Sie beauftragt mit der Durchführung die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.
4. Seitens der Regierung der Tunesischen Republik sind
 - a) die Generaldirektion für Energie im Industrieministerium, die Nationale Kontrollagentur für Energie und die Tunesische Gesellschaft für Elektrizität und Gas,
 - b) das Ministerium für Energie, Bergbau und erneuerbare Energienfür die Durchführung der Vorhaben verantwortlich.
5. Einzelheiten der Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen der GIZ und den von der Regierung der Tunesischen Republik mit der Durchführung der Vorhaben zu beauftragenden Institutionen abgeschlossen werden und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
6. Die Zusage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die unter Nummer 1 genannten Vorhaben entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach der Zusage die unter Nummer 5 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge abgeschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
7. Die Regierung der Tunesischen Republik nimmt die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben eingeführten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile, die für die unter Nummer 1 genannten Vorhaben verwendet werden, von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von Lizenzen, Hafengebühren und Lagergebühren sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben aus und stellt die unverzügliche Freigabe sicher.
8. Die Regierung der Tunesischen Republik befreit die GIZ von sämtlichen direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Nummer 5 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Tunesischen Republik entstehen.
9. Die Regierung der Tunesischen Republik erstattet auf Antrag der GIZ die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in der Tunesischen Republik auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Nummer 5 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Tunesischen Republik erhoben wurden. In diesem Zusammenhang erhobene besondere Verbrauchssteuern werden auf Antrag von der Regierung der Tunesischen Republik übernommen.

10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. April 1970 über Technische Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.

Finanzielle Zusammenarbeit

11. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:
- a) ein vergünstigtes Darlehen der KfW von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro), das im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative gewährt wird, für das Vorhaben „Photovoltaikkraftwerk Tozeur I“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des genannten Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Tunesischen Republik weiterhin gegeben ist und die Regierung der Tunesischen Republik eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmer wird.
 - b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das unter Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
12. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 11 Buchstabe a genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieses Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen auch auf diese Darlehen oder Finanzierungsbeiträge Anwendung.
13. Die Verwendung der unter Nummer 11 Buchstabe a und b genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
14. Die Zusage der unter Nummer 11 Buchstabe a und b genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezembers 2019.
15. Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 13 zu schließenden Verträge garantieren.
16. Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 13 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
17. Die Regierung der Tunesischen Republik befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 13 genannten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden. In diesem Zusammenhang in der Tunesischen Republik erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen werden von der Regierung der Tunesischen Republik getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Tunesischen Republik übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Tunesischen Republik die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
18. Die Regierung der Tunesischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
19. Die unter Nummer 13 genannten Verträge werden unter anderem die folgende Bestimmung enthalten: „Soweit und sofern der Darlehensnehmer heute oder in Zukunft für sich oder sein Vermögen Immunität in einer Rechtsordnung beanspruchen kann und ihm von einer Rechtsordnung Immunität in Bezug auf ihn selbst oder sein Eigentum zugesprochen wird, sei es gegen Klage, Vollstreckung, Pfändung oder anderer Rechtsverfolgung, verzichtet der Darlehensnehmer hiermit unwiderruflich für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag auf die Beanspruchung und Gewährung einer solchen Immunität, soweit dies von den Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung erlaubt ist.“
20. Diese Vereinbarung wird in deutscher, arabischer und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Tunesischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 20 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Andreas Reinicke

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Tunesischen Republik
Herrn Khemais Jhinaoui
Tunis

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Vom 30. Mai 2018

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) wird nach seinem Artikel 49 Absatz 2 für

Katar* am 21. August 2018
nach Maßgabe von bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten zu Artikel 3 und Artikel 23 Absatz 4 sowie von Erklärungen zu Artikel 7, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 27 des Paktes

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. März 2018 (BGBl. II S. 132).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 30. Mai 2018

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Katar* am 21. August 2018
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten
Vorbehalts zu Artikel 3 sowie einer Erklärung zu Artikel 8 des Paktes

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. März 2018 (BGBl. II S. 132).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Internationalen Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 30. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 6. Juni 2018

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für

Äquatorialguinea am 29. Juni 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2018 (BGBl. II S. 167).

Berlin, den 6. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 6. Juni 2018

I.

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 in Verbindung mit Artikel XI § 43 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Benin* am 3. Mai 2018
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalts zu Artikel IX § 32 des Übereinkommens sowie von Anwendungserklärungen und unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) – Anlage XII – (in der revidierten Fassung vom 9. Juli 1968)
- Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987
- Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

II.

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Mai 2018 notifiziert, dass es die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 15. Mai 2018 auf folgende weitere Organisation anwendet:

- Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 318).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 6. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

Vom 6. Juni 2018

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345, 1346; 2010 II S. 1006, 1007) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Kongo am 18. Juni 2014

Madagaskar am 26. August 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2018 (BGBl. II S. 91).

Berlin, den 6. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung
in der Wirtschafts- und Währungsunion**

Vom 11. Juni 2018

Der Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BGBl. 2012 II S. 1006, 1008) ist nach seinem Artikel 15 für

Kroatien am 7. März 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. II S. 208).

Berlin, den 11. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 11. Juni 2018

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für die

Bahamas* am 30. Juni 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten
Vorbehalten zu Artikel 14, Artikel 20 und Artikel 30 Absatz 1
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. März 2018 (BGBl. II S. 117).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 11. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Soziale Sicherheit
und der dazugehörigen Durchführungsvereinbarung**

Vom 11. Juni 2018

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 zu dem Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit (BGBl. 2015 II S. 417, 419) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 25 Absatz 2 und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 1. Juni 2018

in Kraft getreten sind.

Berlin, den 11. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-argentinischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 11. Juni 2018

Das in Buenos Aires am 18. Juni 1976 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über Technische Zusammenarbeit ist

am 27. Juni 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Argentinischen Republik –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und in dem Wunsch, diese Bindungen zu festigen und zu verstärken,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren gegenseitigen Zusammenarbeit erwachsen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien entwickeln die gegenseitige Zusammenarbeit und unterstützen einander bei der Durchführung von Vorhaben der technischen Zusammenarbeit; zu diesem Zweck können sie besondere Übereinkünfte schließen.

Artikel 2

In den besonderen Übereinkünften nach Artikel 1 kann bestimmt werden, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) durch Entsendung von Sachverständigen und Lehrern und Lieferung von technischer Ausrüstung bei der Errichtung und Unterhaltung von technischen Ausbildungs-, Beratungs- und ähnlichen Zentren im argentinischen Hoheitsgebiet mitwirkt;
- b) Sachverständige mit Untersuchungen für bestimmte Vorhaben betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben in die Argentinische Republik entsendet und ihnen die erforderliche Berufsausrüstung zur Verfügung stellt;
- d) der Regierung der Argentinischen Republik Berater zur Verfügung stellt;
- e) technisches Material zur Durchführung der Vorhaben liefert.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

- a) die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des technischen Unterrichts zu fördern;
- b) die Fortbildung von Wissenschaftlern, Technikern und Führungskräften der Argentinischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern zu fördern;
- c) Staatsangehörigen der Argentinischen Republik die Möglichkeit zur technischen Aus- und Fortbildung in öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland

oder anderer Länder, die in den Rahmen der deutschen technischen Zusammenarbeit fallen, zu vermitteln;

- d) durch Entsendung oder Organisation des Austausches von wissenschaftlichem oder technischem Personal und durch Lieferung des erforderlichen Materials die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder zu fördern.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen wird in Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen geregelt.

(3) Die Regierung der Argentinischen Republik bemüht sich, ihren Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Aus- oder Fortbildung erhalten haben, eine ihren technischen Kenntnissen entsprechende Anstellung zu vermitteln, und prüft die Möglichkeit, die dort abgelegten Prüfungen entsprechend dem in der jeweiligen Fachrichtung erreichten Niveau anzuerkennen. Sie bemüht sich ferner, diesen Personen die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen wie Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge in der Argentinischen Republik.

Artikel 4

(1) Die in Ausführung dieses Abkommens von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in die Argentinische Republik entsandten Personen werden im Folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung des von ihr für die Vorhaben gelieferten Materials bis zum Ort ihrer Durchführung; sie trägt allerdings nicht die Kosten für die Lagerung im argentinischen Hoheitsgebiet.

Artikel 5

Die Regierung der Argentinischen Republik verpflichtet sich,

- a) für die Durchführung der Vorhaben in der Argentinischen Republik die erforderlichen Grundstücke und Räumlichkeiten zu stellen und die notwendigen Einrichtungen anzubringen, soweit sie nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geliefert werden;
- b) die laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben entsprechend den in den besonderen Übereinkünften nach Artikel 1 getroffenen Vereinbarungen zu tragen;
- c) das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Vorhaben gelieferte Material von Konsulargebühren, Hafengebühren, Ein- und Ausfuhrabgaben, Lagergebühren und sonstigen Abgaben zu befreien;
- d) falls die besonderen Übereinkünfte nach Artikel 1 dies vorsehen, möblierte Wohnungen für die Fachkräfte und ihre Familienmitglieder zur Verfügung zu stellen;

- e) die Fahrtkosten und Tagegelder für die Fachkräfte bei Dienstreisen im argentinischen Hoheitsgebiet zu tragen;
- f) das zur Durchführung der Vorhaben erforderliche argentinische technische Hilfspersonal zu stellen;
- g) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete argentinische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit dieses Personal in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land eine Berufsausbildung erhalten soll, trifft die Regierung der Argentinischen Republik rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen diplomatischen Vertretung oder der von dieser benannten Sachverständigen die Auswahl und trägt die entsprechenden Kosten für die Hin- und Rückreise. Bei der Auswahl werden vorzugsweise die Bewerber berücksichtigt, die sich verpflichten, bei der Inangriffnahme und der Fortführung des jeweiligen Vorhabens mitzuarbeiten, solange ihre Dienste benötigt werden.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit in die mit den Fachkräften geschlossenen Arbeits- oder Dienstverträge Bestimmungen aufgenommen werden, wonach diese sich verpflichten,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der besonderen Übereinkünfte nach Artikel 1 zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Argentinischen Republik einzumischen,
- c) die Gesetze, Sitten und Gebräuche in der Argentinischen Republik zu achten,
- d) keine andere Erwerbstätigkeit als die, für die sie unter Vertrag genommen wurden, auszuüben,
- e) mit den amtlichen Stellen in der Argentinischen Republik zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Argentinischen Republik die Rückberufung einer Fachkraft, so teilt sie dies der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Darlegung der Gründe mit. Wünscht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihrerseits eine Fachkraft zurückzuberufen, so unterrichtet sie rechtzeitig die Regierung der Argentinischen Republik.

In allen Fällen werden die Vertragsparteien im Interesse der Weiterführung des jeweiligen Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen die Schwierigkeiten beheben, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird diese so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 7

Die Regierung der Argentinischen Republik

- a) sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der Fachkräfte und ihrer mit ihnen zusammenlebenden Familienmitglieder;
- b) gewährt den genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen die erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung;
- c) stellt den Fachkräften eine Bescheinigung aus, in der die erforderliche Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Durchführung der ihnen nach diesem Abkommen und den besonderen Übereinkünften nach Artikel 1 aufgetragenen Aufgaben zugesagt wird. Ferner stellt sie den Familienmitgliedern der Fachkräfte, die mit ihnen zusammenleben, eine Bescheinigung aus, in der sie als solche bezeichnet sind.

Artikel 8

Die Regierung der Argentinischen Republik stellt die Fachkräfte von der Haftung frei, die sich nach ihren Gesetzen für Schäden ergeben könnte, die sie infolge von Handlungen in Er-

füllung der ihnen nach diesem Abkommen und den besonderen Übereinkünften nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben Dritten im argentinischen Hoheitsgebiet zugefügt haben; dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Artikel 9

Die Regierung der Argentinischen Republik

- a) gewährt den Fachkräften und den mit ihnen zusammenlebenden Familienmitgliedern jederzeit die freie Ein- und Ausreise unter Befreiung von der Zahlung von Sichtvermerksgebühren und erteilt ihnen erforderlichenfalls eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung;
- b) befreit die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Fachkräfte für Leistungen in Erfüllung dieses Abkommens und der besonderen Übereinkünfte nach Artikel 1 gezahlten Vergütungen von Steuern und sonstigen Abgaben. Sie befreit auch die Beträge von Steuern, welche die Consultingfirmen, die nicht ihren Sitz in der Argentinischen Republik haben, für Tätigkeiten in Erfüllung der Übereinkünfte nach Artikel 1 erhalten;
- c) befreit die Fachkräfte von
 - i) Ein- und Ausfuhrzöllen und sonstigen Abgaben, die bei der Ein- und Ausfuhr ihrer persönlichen Habe und derjenigen der mit ihnen zusammenlebenden Familienmitglieder einschließlich ihrer Möbel, Haushaltsgegenstände und erforderlichen Ersatzteile erhoben werden;
 - ii) Einfuhrzöllen und sonstigen Abgaben auf die Einfuhr eines Kraftfahrzeugs je Haushalt, das nach vier Jahren abgabefrei oder nach zwei Jahren nach Entrichtung der von den einschlägigen argentinischen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Gebühren verkauft werden kann oder andernfalls wieder ausgeführt werden muss;
 - iii) Gebühren oder sonstigen Abgaben auf die Einfuhr von Artikeln für ihren persönlichen Verbrauch oder den der mit ihnen zusammenlebenden Familienmitglieder, soweit dieses Vorrecht den Sachverständigen der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen zusteht;
- d) gestattet der Fachkraft, die von den unter Buchstabe c) Ziffer ii) gewährten Vorrechten keinen Gebrauch macht, den Kauf eines Kraftfahrzeuges argentinischer Produktion unter Befreiung von allen auf dem Kaufpreis lastenden Abgaben; dieses kann zwei Jahre nach dem Erwerb abgabefrei verkauft werden.

Sollte die Fachkraft vor Ablauf eines Jahres nach Erwerb des Kraftfahrzeuges das Land verlassen müssen, ist sie berechtigt, es unter Zahlung der Steuern zu verkaufen, die zum Zeitpunkt des Fahrzeugkaufes angefallen wären; sollte die Entsendung der Fachkraft nach Ablauf eines Jahres, jedoch vor Ablauf von zwei Jahren ab Erwerb beendet sein, kann sie das Fahrzeug unter Zahlung von 50 % der genannten Steuern verkaufen.

Artikel 10

Die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen werden den Fachkräften aufgrund ihrer Tätigkeit gewährt. Im Fall eines Missbrauchs kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Ersuchen der Regierung der Argentinischen Republik im Einzelfall auf diese Vorrechte und Befreiungen verzichten.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für Fachkräfte, die am Tag seiner Unterzeichnung im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik in der Argentinischen Republik tätig sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Argentinischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen wird vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an vorläufig angewendet und tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Argentinischen Republik der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für seine Genehmigung erfüllt sind.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(2) Dieses Abkommen findet auch nach seiner Beendigung weiterhin auf die bereits begonnenen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluss Anwendung.

Geschehen zu Buenos Aires, Hauptstadt der Argentinischen Republik, am 18. Juni 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jörg Kastl

Für die Regierung der Argentinischen Republik
César Augusto Guzzetti

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Generalsekretariat des
Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. August 2017/15. August 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Agrobiodiversität in Zentralamerika“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. August 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Grewe

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in der Republik El Salvador

San Salvador, den 11. August 2017

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusagen in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in San Salvador mit Verbalnoten vom 17. Dezember 2013 (Gz.: WZ-10-444 ZA 110) und vom 3. Dezember 2014 (Gz.: 444 ZA 110) folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Generalsekretariat des Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA) oder anderen, von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem GS-SICA gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Agrobiodiversität in Zentralamerika“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.
2. Die politische Trägerschaft für die Umsetzung des Vorhabens liegt bei dem GS-SICA, das in dieser Funktion die Koordinierung der Annahme der Mittel und der Durchführung, die von der Indigenen und Bäuerlichen Koordinierungsvereinigung für Gemeinschaftsforstwirtschaft (Asociación Coordinadora Indígena y Campesina de Agroforestería Comunitaria Centroamericana – ACICAFOC) geleistet wird, dem Landwirtschaftsrat (Consejo Agropecuario – CAC) überträgt. Sofern dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, gewährleistet das GS-SICA, dass die Institutionen, denen es die Durchführung überträgt, die für das Vorhaben erforderlichen Leistungen erbringen.
3. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem GS-SICA durch ein anderes oder andere Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, ersetzt werden, welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem GS-SICA zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
6. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Zusage aus dem Jahr 2013 endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 und für die Zusage aus dem Jahr 2014 mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
7. Das GS-SICA bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen seines Mandats darum, dass der Abschluss und die Durchführung der unter Nummer 5 genannten Verträge von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern des SICA befreit werden.
8. Das GS-SICA bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen seines Mandats darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das GS-SICA mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des GS-SICA zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem GS-SICA bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Vinicio Cerezo Arévalo, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernd Finke

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär des
Systems der zentralamerikanischen Integration
Dr. Vinicio Cerezo Arévalo
Antiguo Cuscatlán, La Libertad
El Salvador, C.A.

**Bekanntmachung
der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 22. November 2017/24. November 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua in Ausführung des Abkommens vom 22. Mai 2001 über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2001 II S. 1009) ist nach ihrer Inkrafttrittensklausel

am 24. November 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Grewe

Die Geschäftsträgerin a.i.
der Bundesrepublik Deutschland

Managua, den 22. November 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 28. Juli 2017, das Abkommen vom 22. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Sanierung des Managua-Sees/Komponente Kläranlage“, 1995, 1996, 1997), das Abkommen vom 24. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) und die Vereinbarung – in der Form eines Notenwechsels vom 10. Oktober 2011 und 12. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit („Sanierung des Managua-Sees/Komponente Kläranlage und Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Granada“) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen in Höhe von bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Schutz des Managua-Sees entlang des Südufers“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
5. Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Vertrages garantieren.
6. Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Nicaragua befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des unter Nummer 3 genannten Vertrages in der Republik Nicaragua erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Nicaragua getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Nicaragua übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Nicaragua die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
8. Die Regierung der Republik Nicaragua überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abkommen vom 22. Mai 2001, vom 24. September 2003 und der Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 10. Oktober 2011 und 12. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Nicaragua veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
12. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
13. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Nicaragua mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Maike Friedrichsen

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Nicaragua
Herrn Denis Ronaldo Moncada Colindres
Managua

**Berichtigung
der Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Juni 2018

Die Bekanntmachung vom 8. Mai 2018 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. II S. 212) über das Vorhaben „REDD Early Movers Mato Grosso“ wird dahin gehend **berichtigt**, dass der Notenwechsel vom 4. Juli 2017/10. Juli 2017 nach seiner Inkrafttrittensklausel an dem Datum in Kraft tritt, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gegeben sind. Demnach ist die Vereinbarung am 18. August 2017 in Kraft getreten.

Bonn, den 13. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. Juni 2018

Die Bekanntmachung vom 8. Mai 2018 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. II S. 214) über das Vorhaben „REDD Early Movers Acre II“ wird dahin gehend berichtigt, dass der Notenwechsel vom 4. Juli 2017/10. Juli 2017 nach seiner Inkraftretensklausel an dem Datum in Kraft tritt, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gegeben sind. Demnach ist die Vereinbarung am 18. August 2017 in Kraft getreten.

Bonn, den 13. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh